

A. Vertragsbedingungen Leasing

1. Vertragsabschluss

Der Leasingnehmer (im nachfolgenden LN genannt) ist an seinen Antrag für einen Zeitraum von einem Monat nach Zugang des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Objektunterlagen und Bonitätsunterlagen (vgl. u.a. nachfolgende Ziff. A. 17.) beim Leasinggeber (im nachfolgenden LG genannt) gebunden. Der Leasingvertrag kommt zustande, sobald der LG das Leasingangebot angenommen hat. Einen Zugang der Annahmeerklärung bedarf es nicht. Der LG wird den LN vom Vertragsabschluss unterrichten.

2. Lieferung/Abnahme, Beginn der Vertragslaufzeit

Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck das Leasingobjekt, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin.

Ist zwischen dem LN und dem Lieferanten bereits ein Kauf- oder Liefervertrag zustande gekommen, so tritt der LG zu seinen Eintrittsbedingungen in diesen Vertrag anstelle des LN ein. Ist zwischen dem LN und dem Lieferanten noch kein Kauf- oder Liefervertrag abgeschlossen worden, so bestellt der LG als Käufer zu seinen Bestellbedingungen das vom Leasingnehmer bestimmte Leasingobjekt. Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem LG wird nachfolgend "Beschaffungsvertrag" genannt, die der Bestellung oder dem Eintritt zugrundeliegenden Bedingungen "Beschaffungsbedingungen".

Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner von diesem Vertrag zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat. Soweit dem LG aus dem Beschaffungsvertrag Verpflichtungen obliegen, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der LN gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für den LG. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den LN nicht zu, ist der LN ersatzweise verpflichtet, den LG von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen. Bei einer Veränderung des Kaufpreises des Leasingobjektes bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Leasingobjektes, z.B. durch dessen Spezifikation oder aber durch eine vom Lieferanten vorgenommene Preiserhöhung, ändern sich die vereinbarten Leasingraten und ein eventuell kalkulierter Restwert im selben Verhältnis. Der LG ist berechtigt, die Leasingraten nach billigem Ermessen (§315 BGB) auch dann anzupassen, wenn sich bis zum Abnahmezeitpunkt die Zinsen auf dem Refinanzierungsmarkt geändert haben, sofern die Anpassung im Verhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Leasingraten prozentual angemessen ist. Gleiches gilt im Falle der Verschlechterung der Bonität des LN im Zeitraum zwischen Abgabe des Angebots zum Abschluss eines Leasingvertrages durch den LN bis zur Annahme durch den LG gem. Ziff. A. 1. Die Lieferung des Leasingobjektes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den LN. Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt als Erfüllungsgehilfe des LG unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert dem Lieferanten und dem LG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der LN wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängeln verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadenersatzansprüchen des LG gegen ihn führen kann. Der LN hat das Leasingobjekt auf der Grundlage der ihm vorliegenden Übernahmebestätigung abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben. Nach Eingang der Übernahmebestätigung, die der LN zu unterzeichnen und dem LG zu übergeben hat, hat der LG den Kaufpreis an den Lieferanten zu entrichten. Mit Unterzeichnung durch den LN wird die Übernahmebestätigung zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages. Die Kosten und Gefahren aus der Lieferung, Aufstellung, Montage und Demontage des Leasingobjektes trägt der LN. Verwirklicht sich die Gefahr vor Abnahme des Leasingobjektes durch den LN, etwa durch Untergang oder nicht nur unerhebliche Beschädigung des Leasingobjektes, so kann der LN binnen einer Frist von 14 Tagen vom Leasingvertrag zurücktreten. Tritt der LN nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Im Falle des Rücktritts hat der LN den LG von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche dem LG im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt der LG für den Fall des Rücktritts vom Leasingvertrag oder dessen Aufhebung hiermit an den LN ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

Der Leasingvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Leasingobjektes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die vom LG oder vom LN zu vertreten ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der LN während des Lieferverzuges des Lieferanten den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gem. Ziff. A. 5 bleibt von der Auflösung des Vertrages ebenfalls unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme des LG ist nicht möglich.

Der LN erhält nach Abnahme in Form der Dauerleasingrechnung eine einmalige Mitteilung über Höhe und Fälligkeit der zukünftigen Zahlungen. Die Dauerleasingrechnung ist Bestandteil des Leasingvertrages.

Die Laufzeit des Leasingvertrages (Vertragslaufzeit) beginnt am 15. des auf die Abnahme des Leasingobjektes folgenden Monats, sofern zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, die dann in der Dauerleasingrechnung entsprechend umgesetzt wird.

Der LN ist in jedem Falle bereits ab dem Zeitpunkt der Abnahme des Leasingobjektes zu dessen Nutzung berechtigt und übernimmt ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Leasingvertrag.

3. Lieferverzug

Ausgeschlossen sind Ansprüche des LN gegen den LG wegen Nichtlieferung oder nicht fristgemäßer Lieferung durch den Lieferanten.

Unwiderruflich tritt hiermit der LG an den LN alle diesbezüglichen Ansprüche mit der Verpflichtung, diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung - gegebenenfalls auch im Klagewege - innerhalb der gesetzlichen Fristen geltend zu machen, ab. Der LN nimmt die Abtretung hiermit an.

4. Leasingraten/Steuern

Die Leasingraten sind im Voraus zahlbar. Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages, die weiteren Leasingraten sind jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Leasingraten sind für die Laufzeit des Leasingvertrages fest vereinbart. Die Parteien sind berechtigt, bei einer Veränderung von Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer oder Gebühren während der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Leasingraten zu verlangen. Der LN ermächtigt den LG alle nach Maßgabe dieses Vertrages fällig werdenden Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Hierzu ist der LN verpflichtet, dem LG ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen. Der Einzug der SEPA-Lastschrift erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der LN erklärt sich mit seiner Unterschrift auf dem Leasingvertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dieser Verkürzung einverstanden. Der LN sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des LN, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den LG verursacht wurde. Darüber hinaus wird im Falle des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats infolge des dadurch bedingten erhöhten Bearbeitungsaufwandes des LG zusammen mit der jeweils fälligen Zahlung eine Gebühr i.H.v. jeweils 25,00 EUR fällig. Der LN ist berechtigt, seinerseits den Nachweis anzutreten, dass dem LG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die vereinbarten Zahlungen berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich der LG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

5. Sach- und Rechtsmängel

Alle mietvertraglichen Ansprüche, die dem LN gegenüber dem LG zustehen, sind ausgeschlossen. Der LG tritt an den LN alle mit dem Beschaffungsvertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte, insbesondere alle Nacherfüllungs-, Rücktritts-, Minderungs- und Schadensersatzansprüche sowie mangelbezogene Garantien gegenüber dem Lieferanten des Leasingobjektes ab. Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten - einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte - sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Leasingobjektes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.

Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des LG auf Übertragung des Eigentums - auch im Rahmen der Nacherfüllung -, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens, insbesondere aufgrund seiner Zahlungen an den Lieferanten. Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des LG, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären. Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an.

Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird der LN hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung ermächtigt. Der LN ist verpflichtet, die vorgenannten Rechte und Ansprüche unverzüglich und fristwährend, gegebenenfalls auch gerichtlich, mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beanspruchte Zahlungen ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist für jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Sofern sich Hersteller/Lieferant und LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktrittes oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann - im Falle der Minderung anteilig - verweigern, wenn er den Hersteller/Lieferanten unverzüglich und unter Einhaltung etwaiger Fristen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet ab der Rücktritts- bzw. Minderungserklärung, auf Rückabwicklung des Liefervertrages oder Minderung, verklagt. Unterlässt der LN dies, steht ihm ein Zahlungsverweigerungsrecht nicht zu. Der LN ist mit dieser Regelung einverstanden. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren. Der LN wird im Fall der Nachlieferung mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem Leasingobjekt unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN; er wird den LG vor Austausch des Leasingobjektes unterrichten und nach erfolgtem Austausch die Identifikationsmerkmale des neuen Leasingobjektes mitteilen. Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird. Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten und es gelten folgende Regelungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teilamortisationsvertrag - Gewerbliches Leasing

Die Zahlungsverpflichtung des LN ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LG fällig. Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN verlangen, daß eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Leasingvertrages um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zum Austausch des Leasingobjektes tatsächlich Leasingraten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Leasingraten nicht zu zahlen. Die übrigen Bestimmungen des Leasingvertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort. Wurde nur ein selbständig nutzungsfähiger Teil des Leasingobjektes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Leasingobjektes entsprechend. Statt der Verlängerung kann der LN eine vom LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Leasingobjektes erzielten Netto-Verwertungserlöses verlangen, soweit sich dieser durch den Umstand der Nachlieferung erhöht hat. Ist eine Beteiligung des LN am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem LN gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.

- a) Im Falle der rechtswirksamen Minderung verpflichtet sich der LG, die Leasingraten anzupassen. Der LG wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeiträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.
- b) Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Leasingvertrages mit dem Lieferanten durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Leasingvertrag. Der LN hat den LG so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Leasingvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Leasingobjektes stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des Leasingobjektes und die bis zur Aufhebung des Leasingvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf den Leasingpreis sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den LG zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtung des LN angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LN beim LG eingehende Beträge werden dem LN vergütet.
- c) Die Rückgewähr des Leasingobjektes an den Lieferanten oder Dritten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

6. Eigentum

Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LG das Leasingobjekt verändern, den Verwendungszweck des Leasingobjektes verändern, dessen Standort wechseln oder es an Dritte zum Gebrauch, insbesondere durch eine Vermietung überlassen. Das Kündigungsrecht gem. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen. Die Rechte des LN gem. Ziff. A. 5 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt. Der LG stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung. Der LN hat sicher zu stellen, dass der LG das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält. Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasingobjektes verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der LN ohne Einwilligung des LG das Leasingobjekt Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt diese Abtretung an. Der LG verpflichtet sich, für den Fall, daß er dem LN die Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet hat, sofern nicht anders vereinbart, diese Abtretung erst im Sicherungsfalle gegenüber dem Dritten offenzulegen. Der LN darf das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden. Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird den LG im Falle eines Zugriffes unverzüglich benachrichtigen. Der LN stellt den LG von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasingobjektes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei. Der LN ist verpflichtet, auf Verlangen des LG die Anbringung eines das Eigentum des LG verdeutlichenden Hinweisschildes zu dulden. Der LG und seine Beauftragten haben das Recht, das Leasingobjekt zu besichtigen oder zu überprüfen. Der LN ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des LN die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der LG gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

7. Gebrauch und Instandhaltung, Reparaturen

Der LN hat das Leasingobjekt auf seine Kosten in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten und schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf das Leasingobjekt nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Lieferanten einsetzen. Der LN hat die vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungsarbeiten pünktlich durch einen vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Betrieb durchführen zu lassen. Dasselbe gilt für erforderliche Reparaturen am Leasingobjekt. Der LN hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Leasingobjektes regeln, einzuhalten, insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen. Befindet sich der LN mit diesen Verpflichtungen hinsichtlich Gebrauch und Instandhaltung in Verzug, ist der LG berechtigt, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, diese Verpflichtung auf Kosten des LN zu erfüllen. Änderungen und Einbauten am Leasingobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung des LG. Der LN hat das Leasingobjekt von allen Rechten Dritter freizuhalten. Der LG ist berechtigt, nach Absprache mit dem LN das Leasingobjekt zu überprüfen. Auf

Verlangen ist es als Eigentum des LG zu kennzeichnen. Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit – auch aufgrund von Rechtsvorschriften – berühren die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten für die restliche Leasinglaufzeit nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Leasingobjektes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen (Leasingpreis) für die restliche feste oder kalkulatorische Vertragslaufzeit zzgl. des Teils der Anschaffungskosten des LG, der bei normalem Vertragsablauf am Ende der Vertragslaufzeit noch nicht amortisiert gewesen wäre (kalkulierter Restwert) sowie eine eventuell anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zuzüglich eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der LG wird dem LN nach einer Verwertung des Leasingobjektes den Verwertungserlös für das Leasingobjekt abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorgenannten Betrages vergüten bzw. anrechnen.

8. Lasten des Leasingobjektes/Steuern

Gebühren, Beiträge, Steuern, Zölle, Einfuhr- und Ausfuhr sowie sonstige Abgaben und Lasten, die sich gegenwärtig und zukünftig auf die Ein- bzw. Ausfuhr, den Besitz oder die Nutzung des Leasingobjektes beziehen, trägt der LN.

9. Abhandenkommen oder Beschädigung

Der LN trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Leasingobjektes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gem. Ziff. A. 6. Der LN ist verpflichtet, den Eintritt eines solchen Ereignisses dem LG unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen und auf Verlangen des LG damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) an diesen zu übergeben. Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Leasingvertrages. Der LN hat einen Betrag, wie in Ziff. A. 7 geregelt, zu zahlen.

10. Versicherung, Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Für die Dauer des Leasingvertrages hat der LN das Leasingobjekt bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer auf eigene Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl sowie gegen andere branchen- bzw. gegenstandsübliche Gefahren zum Neuwert zu versichern und diese Versicherungen bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Leasingobjektes aufrecht zu erhalten. Mit Abschluss des Leasingvertrages tritt der LN alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den LG – zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Leasingvertrag ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

Der LN verpflichtet sich außerdem, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und zugunsten des LG für diese Versicherungen einen Sicherungsrückstand zu beschaffen und dem LG zu übergeben. Erbringt der LN innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages keinen Versicherungsnachweis, so ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des LN zu versichern. Der LG ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des LN auszugleichen. Unabhängig von der Abtretung ist der LN ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlung darf er nur an den LG verlangen. Dieser ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu unterrichten.

Von der vorstehend geregelten Pflicht zur Versicherung des Leasingobjektes ist der LN befreit, wenn der LG die Versicherungen für das Leasingobjekt nach Vereinbarung mit dem LN auf dessen Wunsch selbst abschließt.

Der LG hat erhaltene Entschädigungen – mit Ausnahme von Zahlungen hinsichtlich des merkantilen Minderwertes, die dem LG zustehen – dem LN zur Wiederherstellung des Leasingobjektes zur Verfügung zu stellen oder auf die Zahlungspflicht des LN anzurechnen.

11. Kündigung

a) Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Dem Erben des LN steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des LN nicht zu; er kann jedoch die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gem. Ziff. A. 7 anbietet. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegenden Grundes bleibt unberührt.

Der LG ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- aa) der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Rate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Rate in Verzug ist, oder
- bb) mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Raten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Raten, wenn die Höhe der laufenden Raten erheblich abweicht, die durchschnittliche Rate heranzuziehen ist, oder
- cc) in den Vermögensverhältnissen des LN oder in der Werthaltigkeit einer für den Leasingvertrag vom LN oder von Dritten bestellten Sicherheit eine wesentliche

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teilamortisationsvertrag - Gewerbliches Leasing

Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag gefährdet wird, oder

- dd) der LN trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten, z.B. seinen Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gem. Ziff. A. 17, nicht nachkommt, oder
- ee) der LN trotz Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziff. A. 8 nicht nachkommt und dem LG hierdurch eine eigene Inanspruchnahme droht oder
- ff) der LN das Leasingobjekt einer erheblichen Gefahr oder Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des LG wesentlich erschwert, oder
- gg) der LN unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden, oder
- hh) das Unternehmen des LN ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, oder
- ii) sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse an Unternehmen des LN ändern, oder
- jj) der Sitz des Unternehmens ins Ausland, d.h. an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt wird, oder
- kk) der LN trotz Fristsetzung den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gem. Ziff. A. 10 nicht nachweist.

b) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Schaden, der dem LG dadurch entsteht, dass er gegenüber der refinanzierenden Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten hat.

12. Verzugszinsen

Der LG ist im Verzugsfalle berechtigt, evtl. Lastschriftbeleg-Rückgabekosten zu berechnen, ferner sonstige Verzugschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der LG ist im Falle des Verzugs des LN berechtigt, für Mahnungen mindestens einen Betrag i.H.v EUR 25,00 zu berechnen.

Der LN ist berechtigt, seinerseits den Nachweis anzutreten, dass dem LG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

13. Aufrechnung

Gegen fällige Forderungen kann der LN aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von dem LG anerkannt oder unbestritten ist.

14. Übertragung von Ansprüchen aus diesem Vertrag

Der LN kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte oder Ansprüche weder übertragen noch verpfänden. Der LG ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich des Eigentums an dem Leasingobjekt auf Dritte zu übertragen.

15. Vertragsende, Rückgabe

Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, wird der LN das Leasingobjekt einschließlich aller Unterlagen und im Eigentum des LG stehenden Zubehörs jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und es in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an den Sitz des LG liefern. Besteht ein berechtigtes Interesse des LG, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LN einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des LG. Soweit an dem Leasingobjekt eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der LN Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz des Leasingobjektes in vertragsgemäßem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten. Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages überträgt der LN hiermit wieder alle ihm gem. Ziffer 5 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte auf den LG, der diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN zum Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN das Leasingobjekt im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages erwirbt. Entsteht dem LG durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem LN gut bringen.

16. Nutzungsentschädigung

Wird das Leasingobjekt nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem LN für jeden Tag der Vorenthaltung des Leasingobjektes gegenüber dem LG 1/30 der monatlichen Brutto-Leasingraten berechnet. Bei einer vereinbarten Leasingsonderzahlung erhöht sich das vorgenannte Nutzungsentgelt um die anteilige Sonderzahlung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch für den LG nicht ausgeschlossen, wobei der LN berechtigt ist, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

17. Einsichtsrecht, Mitwirkungspflichten

a) Der LN ist verpflichtet, dem LG unverzüglich schriftlich alle für die Durchführung des Leasingvertrags und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. aus Geldwäschegesetz) wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der wirtschaftlich Berechtigten oder der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der LN, auch weitergehende gesetzliche Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz, zu erfüllen. Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der LN.

b) Der LN ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit Einblick in seine Jahresabschluss-Unterlagen zu gewähren und diese dem LG zur Verfügung zu stellen. Dies hat mindestens einmal jährlich, unverzüglich nach Erstellung, spätestens binnen 6 Monaten nach Erstellung zu geschehen. Der LG ist berechtigt, ergänzende Unterlagen vom LN zur Einsichtnahme zu verlangen.

c) Der LG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Der LN ist verpflichtet, dem LG Veränderungen in seinen Rechtsverhältnissen umgehend bekannt zu geben. Außerdem verpflichtet sich der LN, dem LG Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18. Schlussbestimmungen

Änderung dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Klausel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des LG. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. Regelung für Teilamortisationsverträge

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vom LN während der Vertragslaufzeit zu zahlenden Leasingraten lediglich eine Teilamortisation der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des LG sowie aller Nebenkosten, einschließlich der Finanzierungskosten und des Gewinnes des LG ergeben.

Da der LG jedoch Anspruch auf Vollamortisation dieser Kosten einschließlich seines Gewinnes hat, wird ein „Restwert“ für den Wert des Leasingobjektes nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit bestimmt.

Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien folgendes:

2. Der LG ist bereit, mit dem LN vor Ablauf des Leasingvertrages über einen Verlängerungsvertrag zu verhandeln. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem LG spätestens 2 Monate vor Beendigung des Leasingvertrages zugehen. Bei positiver Entscheidung des LG wird ein Verlängerungsvertrag geschlossen.

3. Der LN übernimmt im Hinblick auf den vereinbarten „Restwert“ die garantiemäßige Verpflichtung, diesen „Restwert“ für das Leasingobjekt zu zahlen, sofern der LG von seinem Andienungsrecht nach Ablauf der Vertragslaufzeit Gebrauch macht. Dieses Andienungsrecht wird der LG erfahrungsgemäß dann ausüben, wenn das Leasingobjekt nach Ablauf der Grundleasingzeit einen niedrigeren Verkehrswert als den hier vereinbarten „Restwert“ aufweist, denn nach den durch die Finanzbehörden ergangenen Leasingerlassen trägt der LN das Risiko der Wertminderung, während die Chance der Wertsteigerung ausschließlich dem LG zukommt.

Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, ist der LN daher auf Verlangen des LG verpflichtet, das Leasingobjekt zum vereinbarten „Restwert“ zzgl. gesetzlicher MwSt. zu kaufen.

Der LN bietet hierfür bereits jetzt verbindlich und unwiderruflich an, das Leasingobjekt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vertragslaufzeit in dem Zustand, in dem es sich dann befindet, zum vereinbarten „Restwert“ als Kaufpreis zzgl. gesetzlicher MwSt. zu kaufen. Dem LN ist hierbei bekannt, dass es sich dann um einen gebrauchten Gegenstand handelt, bei dem auf Grund des Alters und seiner bisherigen Nutzung ein Verschleiß eingetreten ist. Der vertragsgemäße Zustand des Leasingobjektes zum Verkaufszeitpunkt ergibt sich daher unter Berücksichtigung des Alters und der Nutzung.

Der LN bietet den Kauf des Leasingobjektes unter Ausschluss jeder Haftung des LG für Mängel an. Auf Schadensersatz kann der LG in jedem Falle nur in Anspruch genommen werden,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
 - wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist,
 - wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,
 - soweit zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.
- Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasingvertrages gerade zu gewähren hat.
- Das Eigentum an dem Leasingobjekt verbleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Leasingvertrag bestehender Forderungen bei dem LG.

4. Macht der LG von dem Angebot des LN gemäß Ziffer B. 3. Gebrauch, so kommt der Kaufvertrag mit Zugang der entsprechenden Erklärung des LG, die auch in der Rechnungserteilung liegen kann, zustande.

5. Macht der LG von dem Angebot des LN gemäß Ziffer B. 3. keinen Gebrauch bzw. kommt ein Verlängerungsvertrag gemäß Ziffer B. 2. nicht zustande, so ist der LN zur Rückgabe des Leasingobjektes nach Ziffer A. 15 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verpflichtet und der LG ist berechtigt, das Leasingobjekt zu verwerten.

6. Der LN hat aufgrund dieses Vertrages keinen Anspruch auf Erwerb des Leasingobjektes.